

17.12.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zu § 75 Satz 2

In § 75 Satz 2 sind die Wörter "Anspruch entstanden ist." durch die Wörter "Grundstückseigentümer von der Aufnahme der Nutzung der Leitung zu Telekommunikationszwecken Kenntnis erlangt hat." zu ersetzen.

Begründung:

Diesem Vorschlag liegt die Problematik zu Grunde, dass erfahrungsgemäß gerade im Falle der Nachrüstung von bestehenden Energieversorgungsleitungen zu Telekommunikationszwecken die Grundeigentümer häufig erst mit erheblicher Verzögerung – wenn überhaupt – von der neuen Nutzung erfahren. Insofern macht eine Verjährungsregelung nur dann Sinn, wenn der Zeitpunkt des Beginns auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Anspruchsberechtigten von der TK-Nutzung einer Leitung abstellt.